

Vorlage Nr.: 39/011		19.11.2001	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent III	10.12.2001	3
Kreistag	Dezernent III	17.12.2001	5

**Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes vom 28.06.2001 und
Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 13.09.2001**

Beschlussvorschlag: I. Die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes vom 28.06.2001 wird beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes vom 28.06.2001

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung von amtlichen Untersuchungen an Schlachtrindern mit dem BSE-Test beträgt die Gebühr neben den Gebühren nach §§ 3, 5 bis 8

82,00 DM / 41,93 Euro je Tier.“

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
39	gez. Dr. Kleis	gez. Kretschmann	gez. Scholze	gez. Schnipper
30				
20	gez. Folz			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Artikel 2

Artikel 1 tritt am 01.09.2001 in Kraft.

II. Die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 13.09.2001 wird beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 13.09.2001

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung von amtlichen Untersuchungen an Schlachtrindern mit dem BSE-Test beträgt die Gebühr neben den Gebühren nach §§ 3, 5 bis 8 je Tier

- a) am Schlachthof Recklinghausen, in Kleinbetrieben und bei Hausschlachtungen 99,00 DM / 50,62 Euro,
- b) am Schlachthof Oer-Erkenschwick 97,18 DM / 49,69 Euro.

Trägt die Betreiberin des Schlachthofes Oer-Erkenschwick die Sachkosten nicht selbst, ist zu der unter Buchstabe b) genannten Gebühr ein Sachkostenanteil von 1,82 DM / 0,93 Euro hinzuzurechnen.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt am 01.10.2001 in Kraft.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreis Recklinghausen erhebt für die Durchführung von BSE-Untersuchungen Gebühren, und zwar aufgrund der Satzung vom 28.06.2001 in Höhe von 110,00 DM und aufgrund der Satzung vom 13.09.2001 in Höhe von 127,00 DM bzw. 125,18 DM.

Darin enthalten sind die Kosten für die Probenuntersuchungen im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Höhe von bislang 101,00 DM je Probe.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat nunmehr rückwirkend zum 01.09.2001 die Gebühren um 28,00 DM gesenkt.

Entsprechend sind die Satzungen rückwirkend zu ändern, um die zuviel gezahlten Gebühren erstatten zu können.

Die Änderungsverordnung ist datiert vom 30.10.2001 und sollte unverzüglich durch die Satzungsänderungen umgesetzt werden.

Im Einzelnen wird zur Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung genommen:

Der Kreis Recklinghausen ist zuständig für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung in den hiesigen Schlachtbetrieben.

Die für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 der Zuständigkeits-Verordnung vom 19.01.1999 zuständigen Kreise und kreisfreien Städte sind nach § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 verpflichtet, gegenüber den Schlachtbetrieben für alle Amtshandlungen Gebühren zu erheben.

Mit der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 01.12.2000 (BGBl. I, S. 1659) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Untersuchung von allen über 24 Monate alten Schlachtrindern mit dem BSE-Schnelltest verbindlich vorgeschrieben.

Bei diesen Untersuchungen handelt es sich gem. der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.04.2001 um kostenpflichtige Amtshandlungen auf dem Gebiet des Fleischhygienerechts, für die nach § 24 Abs. 1 Fleischhygienegesetz i. V. m. § 4 Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Die amtlich vorgeschriebenen Untersuchungen der über 24 Monate alten Schlachtrinder werden auf Veranlassung der für die Schlachtier- und

Fleischuntersuchung zuständigen Kreisordnungsbehörden in den Staatlichen Untersuchungsämtern durchgeführt. Die dort anfallenden Untersuchungskosten wurden bisher mit 101,00 DM je Hirnprobe von den Kommunen eingefordert.

Gemäß der Verordnung vom 30.10.2001 zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnungen vom 05.08.1980 und 03.07.2001 wird für die Durchführung der Untersuchungen an Schlachtrindern mit dem BSE-Schnelltest in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern rückwirkend ab dem 01.09.2001 eine reduzierte Gebühr von 73,00 DM / 35,80 Euro erhoben.

Um eine Erstattung des aus der Reduzierung der Untersuchungskosten entstandenen Vorteils von 28,00 DM je Hirnprobe an die Gebührenschuldner vornehmen und künftig eine den tatsächlichen Kosten entsprechende Gebühr erheben zu können, sind die o. g. Satzungen entsprechend anzupassen.

Da die Gebührensatzung vom 28.06.2001 nach Erlass einer neuen Satzung zum 30. September 2001 außer Kraft gesetzt wurde, müssen beide o. g. Satzungen des Kreises jeweils rückwirkend zum 01.09.2001 geändert werden.

Diese Rückwirkung ist rechtlich zulässig,

Die Gebührenkalkulation sowie die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Veterinäramt (Telefon: 02361/532123 – Frau Bremer) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.